

VERFAHRENSORDUNG MEESENBURG-BESCHWERDESTELLE

Stand: 29.08.2023

Inhalt

Einleitung	2
1. Hat Meesenburg ein unternehmensweites Verfahren?	2
2. Wer kann Beschwerden und Meldungen abgeben?	2
3. Was kann ich melden?	2
4. Was sind die Voraussetzungen für eine Meldung?	2
5. Habe ich verschiedene Möglichkeiten Beschwerden oder Meldungen abzugeben?	3
6. Wer kümmert sich um meine Beschwerde oder Meldung?	4
7. Wird meine Identität vertraulich behandelt?	4
8. Werde ich benachrichtigt, dass meine Beschwerde oder Meldung eingegangen ist?	4
9. Werden alle Beschwerden und Meldungen bearbeitet?	4
10. Was passiert mit meiner Beschwerde oder Meldung, wenn sie geprüft wurde?	4
11. Gibt es Vorgaben zur Sachaufklärung?	4
12. Bin ich als hinweisgebende Person geschützt?	5

Einleitung

Diese Verfahrensordnung gilt für unser einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren bei Verstößen gegen rechtliche und interne Vorschriften, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie dem internen Code of Conduct.

1. Hat Meesenburg ein unternehmensweites Verfahren?

Ja. Meesenburg betreibt ein unternehmensweites, transparentes, öffentlich zugängliches, einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren. Alle Beschwerden und Meldungen von Mitarbeitenden oder Dritten werden, soweit dies rechtlich erlaubt ist, gleichbehandelt.

2. Wer kann Beschwerden und Meldungen abgeben?

Das Beschwerde- und Meldeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende (einschließlich Bewerber:innen, Leiharbeiter:innen sowie ehemalige Mitarbeitende) als auch Personen und Organisationen außerhalb der Meesenburg-Gruppe wie Kund:innen, Lieferant:innen, sowie sonstige betroffene Dritte und Personen mit Kenntnis eines (möglichen) Verstoßes können hier Beschwerden und Hinweise melden.

3. Was kann ich melden?

Jeden begründeten Verdacht auf einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen rechtliche oder interne Vorschriften, vgl. hierzu insbesondere § 2 HinSchG. Der Verdacht kann sich entweder gegen einzelne Mitarbeitende richten oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Meesenburg bestehen.

Ferner kann gemeldet werden, wenn der Verdacht besteht, dass Verschleierungs- oder Vertuschungsmaßnahmen der Handelnden ergriffen werden. Hierzu können auch missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen gehören, die dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen in den Vorschriften oder Rechtsgebieten zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fallen.

Bitte geben Sie nur Beschwerden oder Meldungen ab, wenn Sie von der Richtigkeit der tatsächlichen Angaben überzeugt sind.

4. Was sind die Voraussetzungen für eine Meldung?

a. Guter Glaube

Es sollen nur solche Meldungen abgegeben werden, bei denen die hinweisgebende Person im guten Glauben ist, dass die von ihnen mitgeteilten Tatsachen zutreffend und wahr sind. Sie ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen. Bei einem Hinweis ist auf etwaige Zweifel hinzuweisen.

b. Begründeter Verdacht

Die hinweisgebende Person sollte nur solche Fälle melden, bei denen sie einen begründeten Verdacht hat, dass ein nach dieser Verfahrensordnung relevanter Vorgang vorliegt. Nicht in allen Fällen wird für die hinweisgebende Person klar erkennbar sein, ob eine bestimmte Handlung oder ein bestimmtes Verhalten entsprechend den Grundsätzen dieser Verfahrensordnung gemeldet werden muss. Die hinweisgebende Person sollte dies vor ihrer Meldung sorgfältig prüfen.

c. Konkret und schlüssig

Jeder Hinweis sollte so konkret wie möglich erfolgen. Die hinweisgebende Person sollte möglichst detaillierte Informationen über den zu meldenden Sachverhalt vorlegen, so dass die Angelegenheit richtig eingeschätzt werden kann.

d. Eine Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Grund der Meldung;
- Hintergründe und Tathergang;
- Namen der beteiligten Personen;
- Ort und Datum des Tathergangs;
- sofern vorhanden: Dokumente, Nachweise.

e. Persönliche Erfahrungen, mögliche Vorurteile oder subjektive Auffassungen sind als solche zu kennzeichnen.

Gegen hinweisgebende Personen können angemessene Schritte eingeleitet werden, wenn festgestellt wird, dass wissentlich falsche Informationen gemeldet wurden.

5. Habe ich verschiedene Möglichkeiten Beschwerden oder Meldungen abzugeben?

Ja. Hinweisgebende Personen können die folgenden Kanäle für Beschwerden oder Meldungen nutzen:

1. Digitales Hinweisgebersystem

Alle hinweisgebenden Personen können eine Beschwerde oder eine Meldung über unser digitales Hinweisgebersystem einreichen. Das Hinweisgebersystem erreichen Sie unter folgendem Link: https://whistly.org/file_report/meesenburg?lang=en.

Sofern Sie dies wünschen, kann das Hinweisgebersystem anonym genutzt werden.

Das Hinweisgebersystem steht in Deutsch und Englisch zur Verfügung und wird von einem unabhängigen Betreiber betreut. Die Daten werden auf geschützten Servern in Deutschland gespeichert. Die inhaltliche Bearbeitung der Meldungen erfolgt durch Meesenburg.

2. Direkter Kontakt:

Alle hinweisgebenden Personen können sich postalisch, per Telefon oder E-Mail an folgende Stelle wenden:

Meesenburg Großhandel KG Beschwerdestelle (persönlich/ vertraulich)

Westerallee 162

24941 Flensburg

Tel.: 0461 58089000

beschwerdestelle@meesenburg.de

Mitarbeitende der Meesenburg-Gruppe können sich zudem jederzeit an ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten wenden. Eine Pflicht zur Meldung an die Vorgesetzten besteht aber ausdrücklich nicht.

6. Wer kümmert sich um meine Beschwerde oder Meldung?

Die interne Beschwerdestelle. An sie gehen sämtliche Beschwerden und Meldungen – egal, von wem und wie sie gemeldet wurden. Die Mitarbeitenden der Meldestelle sind unparteiisch und unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht. Sie sind in dieser Funktion nicht weisungsgebunden.

7. Wird meine Identität vertraulich behandelt?

Ja. Sämtliche Beschwerden und Meldungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt und können auch ohne Nennung Ihres Namens abgegeben werden. Für uns ist es besonders wichtig, Ihr Anliegen vertraulich zu behandeln, und wir schützen Sie als hinweisgebende Person. Vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Sollten Sie sich an Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten gewandt haben, dann sind auch diese zur vertraulichen Weiterleitung der erhaltenden Meldung an unsere Meldestelle verpflichtet.

8. Werde ich benachrichtigt, dass meine Beschwerde oder Meldung eingegangen ist?

Ja. Sobald Ihre Beschwerde oder Meldung bei uns eingeht, erhalten Sie innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

9. Werden alle Beschwerden und Meldungen bearbeitet?

Ja. Jede Beschwerde oder Meldung, die uns erreicht, nehmen wir ernst. Die Beschwerdestelle prüft, ob die Beschwerde oder Meldung genügend Informationen enthält, um eine weitere Sachaufklärung durchzuführen. Sollten weitere Informationen benötigt werden, wird die Beschwerdestelle – sofern möglich – mit Ihnen in Kontakt treten.

10. Was passiert mit meiner Beschwerde oder Meldung, wenn sie geprüft wurde?

Sobald die Beschwerde oder Meldung geprüft wurde, kann die Beschwerdestelle den Vorgang selbst bearbeiten oder an eine zuständige Fachabteilung im Unternehmen zur weiteren Bearbeitung und Sachaufklärung oder ggf. an eine zuständige Behörde weiterleiten. Während der Untersuchung sichtet die Beschwerdestelle alle relevanten Dokumente, spricht, soweit erforderlich, mit Zeuginnen und Zeugen sowie Betroffenen und analysiert, falls notwendig und zulässig, elektronische Daten.

Sofern Sie für uns erreichbar sind, werden wir Sie innerhalb von drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen informieren – auch, wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte.

11. Gibt es Vorgaben zur Sachaufklärung?

Ja. Alle Meldestellenbeauftragten müssen bestimmte Verhaltensregeln einhalten, wie zum Beispiel:

- Allen Meldungen und Beschwerden gehen wir durch interne Untersuchungen auf der Grundlage transparenter und klar definierter Prozesse nach. Unsere Untersuchungen werden stets unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften durchgeführt.
- Jede Sachaufklärung muss fair, objektiv, ohne Vorurteile und mit Respekt ablaufen.
- Für alle internen Untersuchungen gilt die Unschuldsvermutung.

- Sobald ein Meldestellenbeauftragter bemerkt, dass es aus persönlichen Gründen für ihn nicht möglich ist, die Sachaufklärung objektiv zu führen, muss er diesen Interessenkonflikt melden und die Bearbeitung abgeben.
- Die von der Beschwerde oder Meldung Betroffenen haben das Recht, angehört zu werden.
- Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln und die hinweisgebende Person ist zu schützen. Weder ihr Name noch Einzelheiten aus der Meldung dürfen ohne Grund weitergegeben werden.

12. Bin ich als hinweisgebende Person geschützt?

Ja. Im Rahmen der genannten Voraussetzungen werden Sie als Hinweisgeber geschützt. Ausnahmsweise ist es Ihnen unter den Voraussetzungen von § 6 HinSchG sogar erlaubt, Geheimnisse offenzulegen.

Personen, die in gutem Glauben Beschwerden oder Meldungen einreichen, werden dafür in keinerlei Hinsicht benachteiligt oder bestraft. Meesenburg toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen. Wenn Sie glauben, dass gegen Sie oder andere Personen Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden oder dass Sie oder diese Personen wegen der Einreichung einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, informieren Sie Meesenburg bitte unverzüglich über einen der oben genannten Meldewege des Unternehmens. Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach. Begründete Vorwürfe einer Benachteiligung durch Meesenburg werden entsprechend geahndet.

Nicht geschützt ist, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Unwahrheiten behauptet. In diesem Fall ist auch Ihre Identität nicht geschützt.